

--

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Schaffung einer internationalen Schadenskommission für die Ukraine

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Unterzeichnung des Übereinkommens zur Schaffung einer internationalen Schadenskommission für die Ukraine

### **Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

#### **Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Durch die Unterzeichnung und anschließende Ratifikation des Übereinkommens zur Schaffung einer internationalen Schadenskommission für die Ukraine wird Österreich Vertragspartei zu diesem Übereinkommen. Alle Vertragsparteien sind gemäß dem Übereinkommen verpflichtet, mit jährlichen Pflichtbeiträgen zur Finanzierung der Schadenskommission als Institution beizutragen. Diese Pflichtbeiträge werden gemäß dem Europarats-Beitragsschlüssel berechnet. Ein finanzieller Beitrag der Vertragsparteien für die von der Schadenskommission zugesprochenen Entschädigungen ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Mit einem jährlichen österreichischen Pflichtbeitrag in doppelter Höhe des aktuell fälligen Pflichtbeitrags zum Ukraine Schadensregister (2025: Euro 74.169) ist zu rechnen, wobei die Pflichtbeiträge für das Schadenregister ab Schaffung der Schadenskommission wegfallen.

Die Pflichtbeiträge würden aus dem BMEIA-Globalbudget 02 "Außen- und integrationspolitische Maßnahmen", Detailbudget 02.12020200 "Pflichtbeiträge an internationale Organisationen" abgedeckt.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

**Übereinkommen zur Schaffung einer Internationalen Schadenskommission für die Ukraine**

|                      |  |                                  |            |
|----------------------|--|----------------------------------|------------|
| Einbringende Stelle: | Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten                                 |                                  |            |
| Titel des Vorhabens: | Übereinkommen zur Schaffung einer Internationalen Schadenskommission für die Ukraine; Unterzeichnung |                                  |            |
| Vorhabensart:        | Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung   | Inkrafttreten/<br>Wirksamwerden: | 2025       |
| Erstellungsjahr:     | 2025   | Letzte<br>Aktualisierung:        | 06.11.2025 |

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Stärkung der multilateralen Ordnung durch eine aktive Amtssitzpolitik und die Einbringung und Sicherung der österreichischen Interessen weltweit (Untergliederung 12 Äußeres - Bundesvoranschlag 2025)

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Russland ist völkerrechtlich für die durch seine illegale Aggression gegen die Ukraine verursachten Schäden verantwortlich und muss für deren Entschädigung aufkommen. Daher soll eine Ukraine-Schadenskommission geschaffen werden, die die Zulässigkeit der durch das bestehende Ukraine-Schadensregister dokumentierten Schäden prüft und Entschädigungen zuspricht.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Schaffung einer internationalen Schadenskommission für die Ukraine**

Beschreibung des Ziels:

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat im November 2022 in einer Resolution entschieden, dass Russland völkerrechtlich für seine Aggression gegen die Ukraine verantwortlich ist, und verursachte Schäden finanziell entschädigen muss. Daher soll, nach der Schaffung des Ukraine-Schadensregisters im Mai 2023, nun eine Ukraine-Schadenskommission im Rahmen des Europarats geschaffen werden. Die Ukraine-Schadenskommission soll die Zulässigkeit der durch das Ukraine-Schadensregister dokumentierten Schäden prüfen und Entschädigungen zusprechen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Unterzeichnung des Übereinkommens zur Schaffung einer internationalen Schadenskommission für die Ukraine

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Unterzeichnung des Übereinkommens zur Schaffung einer internationalen Schadenskommission für die Ukraine**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Unterzeichnung des Übereinkommens bringt Österreich seine traditionell starke Unterstützung Österreichs für die Ukraine zum Ausdruck und fördert die Geltung des Völkerrechts durch die Prüfung und Entschädigung der durch die illegale russische Aggression gegen die Ukraine verursachten Schäden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung einer internationalen Schadenskommission für die Ukraine

## Abschätzung der Auswirkungen

### Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Durch die Unterzeichnung und anschließende Ratifikation des Übereinkommens zur Schaffung einer internationalen Schadenskommission für die Ukraine wird Österreich Vertragspartei zu diesem Übereinkommen. Alle Vertragsparteien sind gemäß dem Übereinkommen verpflichtet, mit jährlichen Pflichtbeiträgen zur Finanzierung der Schadenskommission als Institution beizutragen. Diese Pflichtbeiträge werden gemäß dem Europarats-Beitragsschlüssel berechnet. Ein finanzieller Beitrag der Vertragsparteien für die von der Schadenskommission zugesprochenen Entschädigungen ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Mit einem jährlichen österreichischen Pflichtbeitrag in doppelter Höhe des aktuell fälligen Pflichtbeitrags zum Ukraine Schadensregister (2025: Euro 74.169) ist zu rechnen, wobei die Pflichtbeiträge für das Schadenregister ab Schaffung der Schadenskommission wegfallen.

Die Pflichtbeiträge würden aus dem BMEIA-Globalbudget 02 "Außen- und integrationspolitische Maßnahmen", Detailbudget 02.12020200 "Pflichtbeiträge an internationale Organisationen" abgedeckt.

### Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15  
Fachversion: 0  
Deploy: 2.13.11.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 06.11.2025 09:30:27  
WFA Version: 1.1  
OID: 4957  
B0|D0